

STADT NORDEN

Anlage 1
TU - 3
2,1

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0430/2012/2.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Norden, hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen											
<u>Beratungsfolge:</u> <table> <tr> <td>15.01.2013</td><td>Feuerwehr- und Ordnungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr> <tr> <td>22.01.2013</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr> <tr> <td>07.02.2013</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr> </table>			15.01.2013	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich	22.01.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.02.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich
15.01.2013	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich									
22.01.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
07.02.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Fröbel, 2.1		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit									

Beschlussvorschlag:

1. Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Norden wird beschlossen.
2. Die Unterstützung der Kastrationsaktionen (In Höhe von 2.500 € pro Jahr) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzorganisationen wird fortgesetzt.

BÜ	SIR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:
8.1.1 h					

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒	Betrag: <u>2.500,00 €</u>
	Nein ☐	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja ☐	Produkt-Nr.: _____
	Nein ☒	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☒	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/Über Restwert)	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
	Nein ☒	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☒
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☒
Gefahrenabwehr und Verhinderung von erheblichen Kostensteigerungen in der Zukunft (sh. Sach- und Rechtslage)

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt den Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen (s. Anlage 1 m. beigef. Unterlagen).

Trotz erheblicher Bemühungen des „Bundes gegen den Missbrauch der Tiere (bmt)“ und der Katzenauffangstation Westerende (Verein „Aktive Tierfreunde“), Tierhalter zur freiwilligen Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen zu bewegen, steigt die Anzahl der dort abgegebenen Tiere weiter an.

Bei einer Aufnahmekapazität von 45 Katzen mussten z. B. im Juli 2012 ca. 130 Tiere versorgt werden. Es ist äußerst schwierig, ausgewachsene Katzen zu vermitteln, bei verwilderten Exemplaren ist es nahezu aussichtslos. Die Unterbringung und tierärztliche Versorgung verursacht erhebliche Kosten. So bestanden bei dem bmt auch vor einigen Jahren Überlegungen, das Tierheim in Hagermarsch zu schließen, weil das Defizit nicht mehr tragbar war. Nur durch eine deutliche Erhöhung der kommunalen Zuschüsse gelang es, die Schließung abzuwenden (z. Zt. zahlen die Stadt Norden und die Gemeinden Hage, Dornum, Großheide, Brookmerland und Holttriem 45 Cent pro Einwohner und Jahr).

Die Stadt Norden und die übrigen das Tierheim unterstützenden Gemeinden haben zwar im Jahr 2012 eine Kastrationsaktion der örtlichen Tierschutzorganisationen finanziell unterstützt (10 Cent je Einwohner), dies hat die Entwicklung jedoch nur mildern, das Problem der Überpopulation jedoch nicht beheben können.

Durch die weiter bestehende hohe Populationsdichte sind neben den künftig kaum noch tragbaren finanziellen Aufwendungen im Bereich des Fundwesens (verantwortlich: Gemeinden) und des Tierschutzes (verantwortlich: Landkreis) folgende Probleme, die eine abstrakte Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) darstellen, zu erwarten:

1. Gesundheitliche Gefahren für Menschen

Gesundheitliche Gefahren ergeben sich für den Menschen aus der möglichen Ansteckung mit sog. Zoonosen, d. h. mit Erkrankungen, die von der Katze zum Menschen übertragen werden können (z. B. Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten). Die Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt (z. B. Pilzinfektionen, Toxoplasmose, Chlamydieninfektionen, Bartonellose). Da Katzen ihre Exkremente in lockerem Erdbreich vergraben, sind häufig Sandkästen betroffen, weshalb für Kinder ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Mit zunehmender Anzahl von infizierten Katzen ist insgesamt auch mit einem Anstieg des Infektionsrisikos für Menschen zu rechnen.

2. Leiden kranker Katzen

Auch im hiesigen Raum sind Katzenkrankheiten verbreitet, die ohne Impfung kaum zu verhindern und ohne Therapie kaum beeinflussbar sind. Hierzu zählen vorrangig der Katzenschnupfen, die Katzensenke, die Leukose, die feline infektiöse Peritonitis (FIP), das feline Immunodeficiency-Virus (FIV, umgangssprachliche Katzenaids). Da es sich hierbei um virale Erkrankungen handelt, besteht eine hohe Ansteckungsgefahr von Katze zu Katze, sofern die Tiere nicht durch Impfungen geschützt sind. Letzteres ist jedoch bei wildlebenden freilaufenden Katzen, insbesondere bei massiven Populationssteigerungen in der Nähe von Wohnsiedlungen nicht gegeben, wenn die Tiere lediglich mit Futter versorgt, aber ansonsten nicht betreut werden. Bei mangelernährten Tieren besteht auch ein zusätzliches Infektionsrisiko für nichtvirale Erkrankungen, wie z. B. Pilzinfektionen oder ein Befall mit Ektoparasiten. Weil erkrankte wildlebende Tiere in

der Regel nicht tierärztlich behandelt werden, resultiert hieraus ein erhebliches Leiden für diese Tiere.

Zu 1. und 2.:

Da die Fortpflanzung trotz dieser oft mit schwerwiegenden gesundheitlichen Symptomen verbundenen Erkrankungen oder durch Mangelernährung nicht gemindert wird, ist bei nicht kastrierten Populationen auf die Folgenwirkungen hinzuweisen.

Die Populationen vergrößern sich trotz Infektionen und/oder anderer Erkrankungen und trotz Mangelernährung weiter. Bei geschwächten Katzen kommen oft mehrere Infektionen nebeneinander vor, auch die unter Nr. 1. genannten, für den Menschen bedeutsamen Erkrankungen. Durch eine größere Anzahl infizierter Katzen steigt das Infektionsrisiko für Menschen. Durch das mit zunehmender Tierzahl knapper werdende Nahrungsangebot und dem Umstand, dass die Tiere aufgrund der Symptome (z. B. bei Katzenschnupfen u. a. durch Entzündungen von Augen und Nase) und durch Sekundärinfektionen nicht mehr in der Lage sind, Beutetiere zu jagen, gehen viele der infizierten Katzen ohne Behandlung elendig zugrunde.

3. Belästigung der Bevölkerung

Exkreme und andere Ausscheidungen, die Katzen hinterlassen, sind vielfach Thema von Beschwerden aus der Bevölkerung. Daneben werden auch das Mitansehen-müssen von leidenden Katzen, das Auffinden von toten Tieren und das Betteln von freilaufenden und oftmals mangelernährten Katzen nach Futter problematisiert. Der gefahrenabwehrrechtliche Aspekt liegt hierbei nicht auf den Katzen, sondern auf dem Schutz der Bevölkerung vor moralischen und hygienischen Zumutungen durch diese Tiere. Dieser Punkt erhält dadurch Gewicht, dass sich der Einzelne gegen diese Belästigungen kaum schützen kann. Katzen agieren grundsätzlich ortsgebunden, überwinden problemlos Grundstückseinfriedungen und lassen sich nur schwer vertreiben. Es ist anzunehmen, dass derartige Belästigungen durch eine weiterhin wachsende Katzenpopulation zunehmen werden.

4. Mögliche Dezimierung der Singvogelpopulation

Bei einer hohen Überpopulation von verwilderten Katzen gehen Fachleute davon aus, dass auch eine Dezimierung des Singvogelbestandes erfolgen kann.

Durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht kann ein weiteres Anwachsen der Population eingedämmt und aufgefundene Hauskatzen können ihren Eigentümern schneller zurückgegeben werden. Dies minimiert die Kosten bei den Gemeinden, den Tierschutzorganisationen und den betr. Katzenhaltern.

Der Erlass einer Verordnung stellt ein geeignetes Mittel dar, um den genannten Problemen und Gefahren vorzubeugen bzw. sie einzudämmen.

Eine solche Norm ist auch erforderlich, da trotz wiederholter öffentlicher Hinweise auf die Problemlage eine nachhaltige Bereitschaft zur Ergreifung dieser Maßnahme bei einem Großteil der Tiereigentümer noch nicht vorhanden ist.

Selbst die in 2012 zur Verfügung gestellten Zuschüsse für sozial schwächere Katzenhalter für Kastrationen der Tiere wurden in Norden zunächst nur verhalten angenommen. Insgesamt 81 Katzen aus dem Gebiet der Stadt Norden konnten mit den vom Landkreis Aurich und der Stadt Norden zur Verfügung gestellten Mitteln bis Ende November 2012 kastriert werden. Die Rechnungen der Tierärzte für den Monat Dezember liegen dem bmt zurzeit noch nicht vor.

Daneben teilte der Verein „Aktive Tierfreunde“ (Katzenauffangstation Westerende) mit, dass aus Vereinsmitteln noch 60 weitere Kastrationen von Katzen aus Norden in 2012 erfolgten.

Es handelte sich bei den betreffenden Tieren zu einem größeren Teil auch um eingefangene und an die Tierschutzorganisationen abgegebene verwilderte Hauskatzen.

Mit freiwilligen Kastrationsaktionen allein ist dem Problem des weiteren Anstiegs der Katzenbestände - auch nach den Erfahrungen in anderen Regionen - nicht beizukommen.

Der Erlass von verpflichtenden Verordnungen wird deshalb von einer steigenden Zahl von Kommunen im gesamten Bundesgebiet als einzige Möglichkeit zur Begrenzung der Katzenzahlen gesehen.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist eine Kastration von Katzen ab dem Ende des dritten Lebensmonats möglich. Da die Geschlechtsreife ab dem fünften Lebensmonat eintreten kann, sollte spätestens zu diesem Zeitpunkt die Kastration erfolgen.

Die Kastrationspflicht von Freigängerkatzen wird von vielen Institutionen und Behörden befürwortet. So sprachen sich u. a. für eine Frühkastration der Tiere aus:

- die Bundestierärztekammer,
- die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.,
- die Tierärztekammer Niedersachsen,
- der Deutsche Tierschutzbund e. V.,
- Tierschutzvereine, u. a. auch die Tierschutzvereine im Landkreis Leer,
- der Bundesverband Praktizierender Tierärzte Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.,
- das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung,
- der Niedersächsische Städtetag,
- der Niedersächsische Landkreistag,
- der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Tierschutzbundes e. V.,
- der Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine,
- der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen,
- das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Ob Regelungen auf der Grundlage des § 55 Nds. SOG, der die Gemeinden ermächtigt, abstrakte Gefahren in ihrem Gebiet mit Gefahrenabwehrverordnungen zu begegnen, der juristisch korrekte Weg zur Regelung der geschilderten Problematik sind, wird z. Zt. noch bei vielen beteiligten Stellen diskutiert.

Zur Klärung dieser Frage hat die Stadt Norden am 10.02.2011 eine entsprechende Anfrage an das Nds. Ministerium für Inneres und Sport gerichtet. Von dort wurde diese Anfrage an das Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung weitergeleitet. Da eine definitive Antwort bisher nicht vorliegt, wird auf die dem Antrag beigefügte Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes verwiesen. Danach wird eine Regelung der Problematik im Rahmen einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung für möglich erachtet.

Da die Probleme immer drängender werden und mit (möglichen) Regelungen auf Bundes- oder Landesebene nicht zu rechnen ist, wird von der Verwaltung der Erlass einer Verordnung (s. Anlage 2) auf der Grundlage des § 55 Nds. SOG unter Zurückstellung verbleibender rechtl. Bedenken (ein Großteil der abstrakten Gefahren liegen im Tierschutzbereich – hierfür ist die Stadt Norden nicht zuständig) vorgeschlagen.

Die unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten abstrakten Gefahren stellen jedoch auch bereits eine ausreichende Grundlage außerhalb des Tierschutzrechts für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dar.

Sollten Regelungen auf Bundes-, Landes- oder Landkreisebene in näherer Zukunft erfolgen, wäre die Verordnung der Stadt Norden wieder aufzuheben wegen des sogenannten „Doppelregelungsverbot“.

Umsetzung der Verordnung/Finanzielle Auswirkungen:

Wenn mit dem Erlass der Verordnung eine Sensibilisierung der Katzenhalter für die geschilderten Probleme erreicht wird, wäre dies bereits ein Erfolg. In Einzelfällen kann auch eine Durchsetzung der Regelungen im normalen Verwaltungs- und Vollzugsdienst sichergestellt werden, für größere Aktionen und Kontrollen müsste jedoch eine Aufstockung der Zeiteinheiten des eingesetzten Personals erfolgen.

Da größere Kontroll- und Überwachungsaktionen jedoch nicht beabsichtigt sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich aus dem Erlass der Verordnung keine wesentlichen Mehrkosten ergeben werden.

Andererseits müssten künftig bei einer weiter ansteigenden Populationsdichte der betr. Tiere deutlich steigende Beträge für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung (hierzu ist die Fundbehörde nach Urteil des OVG Lüneburg vom 23.04.2012 verpflichtet) aufgewendet werden.

Auch wenn der Vollzug der Verordnung sicherlich noch Probleme aufwerfen könnte – so dürfte z. B. der Eigentümer einer aufgegriffenen, nicht kastrierten Katze nicht immer zu ermitteln sein – ist der Erlass einer Verordnung sicherlich als ein wichtiger Schritt zur Eindämmung der Überpopulation von Katzen im Stadtgebiet zu sehen. Eine Alternative ist nicht ersichtlich. Der Erlass der im Entwurf beigefügten Verordnung wird deshalb vorgeschlagen.

Der Entwurf einer Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Stadt Norden ist beigefügt.

Da nach dem Erlass der Verordnung eine rechtliche Verpflichtung auch für sozial schwächere Menschen zur Kastration ihrer Katzen bestehen würde, sollte die finanzielle Unterstützung in diesen Fällen in den Jahren 2013 und 2014 fortgesetzt und danach die weitere Entwicklung betrachtet werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass mit den im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen mittel- und langfristig ein erheblicher Kostenanstieg für Tierheim- und Tierärztkosten vermieden werden soll.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne
2. Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht (KatzenVO)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ratsfraktion Norden

Grüne

Ratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Schulstr. 35 - 26506 Norden

An die
Bürgermeisterin der Stadt Norden

Am Markt
26506 Norden

Pressesprecher
Onno K. Gent
Brauhausstraße 11a
26506 Norden
Telefon (Privat): 04931 - 9188742
Telefon (Handy): 0170 - 38474487

E-Mail: okg@gmx.de
Internet: www.gruene-norden.de

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Norden, den 16-12-2012

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt hiermit den Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Norden, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen.

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Norder Tierschutzvereine hat die Zahl der in der Stadt Norden ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme erheblich zugenommen. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen Umständen ihr Leben fristen. Die Brut heimischer Vögel ist durch verwilderte Katzen bedroht. Längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

In diesem Jahr wurden nach Auskunft der Katzenauffangstation Großheide-Westerende bis zum 30-10-2012 aus dem Gebiet der Stadt Norden 64 Katzen und Kater aufgenommen, kastriert oder antellig bzw. zu 100 % der Kastrationskosten übernommen. Viele sozial schwache Tierhalter mußten persönlich aufgesucht und der Transport ihrer Tiere zum Tierarzt zwecks Kastration durch o.g. Organisation übernommen werden. Darüber hinaus baten viele Bürger die Katzenauffangstation um Hilfe, da diese die Katzen aufgrund fehlender Fundbescheinigung nicht im Tierheim Hage abgeben konnten. Die Anfragen und Hilferufe von Menschen, denen Katzen zugelaufen waren, nehmen ständig zu. Die Dunkelziffer ist erheblich.

Es hat sich gezeigt, daß die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht geeignet sind,

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten. Zum Zwecke der Gefahrenabwehr sollten deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Diese weitergehenden Maßnahmen erfüllen die folgenden Kriterien: sie sind rechtmäßig, verhältnismäßig, angemessen, zulässig und von öffentlichem Interesse. Eine zu große Population wild lebender, unkastrierter Katzen stellt im Einzelfall eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen dar (s. Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 02.05.2011).

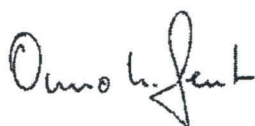
Die Kastration befürworten u. a.

- die Bundestierärztekammer
- die Tierärztekammer Niedersachsen
- der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen
- der Deutsche Tierschutzbund e.V.

Anlagen:

- Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung (Polizeiverordnung) grundsätzlich möglich (Gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.)
- Sitzungsvorlage des Landkreises Diepholz „Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Diepholz, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenV)“

Mit freundlichen Grüßen,



Onno K. Gent

**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
im Gebiet der Stadt Norden, die sich außerhalb der Wohnung
der Halterin oder des Halters frei bewegen (KatzenVO)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am ____ 2013 für das Gebiet der Stadt Norden folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2
Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den

Stadt Norden, Die Bürgermeisterin